

Geschäftsreglement

Fachkommission Naturnetz Zimmerberg

Fachkommission der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Beschluss Delegiertenversammlung ZPZ vom 13. Juli 2023



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	2
Art. 1 Rechtsgrundlage	2
Art. 2 Geltungsbereich, Inhalt	2
Art. 3 Übergeordnetes Recht	2
Art. 4 Zweck	2
2. Organisation	2
Art. 5 Zusammensetzung Fachkommission Naturnetz Zimmerberg	2
Art. 6 Geschäftsstelle	3
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	3
3. Geschäftsführung	3
Art. 8 Sitzungen	3
Art. 9 Aufgaben und Pflichten der Fachkommission	3
Art. 10 Entscheid- und Finanzkompetenzen	4
Art. 11 Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit	4
Art. 12 Geschäftsstelle Naturnetz Zimmerberg	4
Art. 13 Entschädigung	5
4. Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Inkraftsetzung	5

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf und in Vereinbarung mit den Verbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) erlässt die Delegiertenversammlung ZPZ dieses Geschäftsreglement (GeR).

Art. 2 Geltungsbereich, Inhalt

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Kompetenzen und Zuständigkeiten sowie die Aufgaben und Pflichten der von der ZPZ eingesetzten Fachkommission Naturnetz Zimmerberg (FK-NNZ).

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Verbandsordnung ZPZ, sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist.

Art. 4 Zweck

Die Fachkommission NNZ fördert in Abstimmung mit den Zielen des regionalen Richtplans Zimmerberg (Teilbereich Landschaft) eine Landschaftsentwicklung mit hoher Qualität für Mensch und Natur. Insbesondere

- unterstützt sie die Verbandsgemeinden in ihren Anstrengungen, die Biodiversität in den Gemeinden und der Region zu erhalten und zu fördern;
- fördert sie den Austausch zwischen den Verbandsgemeinden, um die regionale Vernetzung der ökologischen Infrastruktur zu stärken und um Synergien im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zu nutzen;
- ermöglicht sie durch die regionale Koordination den Verbandsgemeinden einen erweiterten Zugang zu Förder- und Finanzmitteln, um Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes umzusetzen.

2. Organisation

Art. 5 Zusammensetzung Fachkommission Naturnetz Zimmerberg

¹ Die Fachkommission Naturnetz Zimmerberg (FK-NNZ) setzt sich aus mindestens sechs und höchstens aus neun Mitgliedern zusammen. Dabei müssen die wichtigsten Institutionen und / oder Interessen durch ein Mitglied in der Fachkommission vertreten sein. Es sind dies; ein Mitglied der ZPZ (Vorstand / Delegiertenversammlung), eine Verwaltungsfachperson (Natur / Umwelt) einer Verbandsgemeinde, ein/e Vertreter/in der RZU, ein/e Vertreter/in der Naturschutzvereine der Region Zimmerberg sowie ein/e Vertreter/in der Landwirtschaft.

² Die Mitglieder der FK-NNZ werden von der Delegiertenversammlung ZPZ für die jeweilige Legislaturperiode gewählt. Ein- und Austritte während der Legislaturperiode sind möglich, müssen aber von der Delegiertenversammlung bewilligt werden.

³ Das Mitglied der ZPZ hat den Vorsitz bzw. waltet als Präsident der FK-NNZ. Im Übrigen konstituiert sich die FK-NNZ selbst.

Art. 6 Geschäftsstelle

Die administrativen Aufgaben der FK-NNZ werden durch eine vom Vorstand ZPZ eingesetzte Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Finanzierung, Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden ergänzend zu diesem GeR in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Vorstand ZPZ und dem/r Auftragnehmer/in geregelt. Der/die Auftragnehmer/in setzt eine fachlich versierte Person als Geschäftsführer/in der Geschäftsstelle ein. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für das NNZ führen der/die Präsident/in der FK-NNZ und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam.

3. Geschäftsführung

Art. 8 Sitzungen

¹ Die FK-NNZ trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr. Diese sind auf die Sitzungen des Vorstands ZPZ bzw. auf den Budget- und Rechnungsprozess abgestimmt. Die FK-NNZ entscheidet über die Anzahl Sitzungen und Veranstaltungen nach Massgabe und Umfang der laufenden Geschäfte. Die FK-NNZ bestimmt jährlich die Termine für die ordentlichen Sitzungen.

² Ausserordentliche Sitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.

³ Fällt der Präsident aus, wird unter den verbleibenden Sitzungsmitgliedern ein/e Tages-Präsident/in für den Sitzungsvorsitz gewählt.

⁴ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitz gestimmt hat.

⁵ Der/die Geschäftsführer/in erstellt im Auftrag des/r Präsident/in eine Traktandenliste, welche in der Regel zusammen mit den Geschäftsunterlagen fünf Arbeitstage vor der Sitzung versendet wird.

Art. 9 Aufgaben und Pflichten der Fachkommission

¹ Die FK-NNZ handelt im Auftrag der ZPZ gemäss jeweils gültiger Strategie des Naturnetzes Zimmerberg. Insbesondere ist sie verantwortlich für die Auswahl der über das Naturnetz Zimmerberg abzuwickelnden Projekte und Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und stellt dessen Finanzierung inklusive allfälliger Projektkostenüberschreitungen durch Dritte sicher.

² Sie führt eine Kostenkontrolle über alle laufenden Projekte und schliesst eine Jahresrechnung per 31.12. des jeweiligen Jahres nach Massgabe der ZPZ ab und verabschiedet diese zuhanden des Vorstands ZPZ.

³ Sie stellt das Budget nach Massgabe der ZPZ auf und verabschiedet dieses zuhanden des Vorstands ZPZ.

⁴ Sie stellt für die jeweilige Legislatur eine Strategie für das Naturnetz Zimmerberg auf und verabschiedet diese zuhanden des Vorstands ZPZ zur Genehmigung. Die Strategie beinhaltet im Wesentlichen die Vorgaben und Vergabekriterien an Projekte, welche über das Naturnetz Zimmerberg abgewickelt werden sollen.

⁵ Sie unterstützt die Geschäftsstelle in fachlichen Belangen und bei der Beschaffung von Geldmitteln von Dritten.

⁶ Sie sucht den Kontakt und allenfalls die Zusammenarbeit mit geeignete Organisationen und Verbänden, z.B. der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes.

Art. 10 Entscheid- und Finanzkompetenzen

¹ Die FK-NNZ hat die Kompetenz zur Freigabe der Arbeiten für die Umsetzung von Projekten und Teilprojekte und zur Beauftragung Dritter mit Facharbeiten, wenn

- a) deren Finanzierung durch zugesicherte Beiträge von Dritten gesichert ist;
- b) das von der ZPZ genehmigte Budget insgesamt nicht überschritten wird.

² Die FK-NNZ ist befugt, innerhalb des von der ZPZ genehmigten Budgetrahmens (Gesamtjahresbudget für Projekte) Umschichtungen bei den Projekten und Teilprojekten vorzunehmen.

³ Die FK-NNZ kann im Budget nicht enthaltene Ausgaben beim Vorstand ZPZ zur Bewilligung beantragen für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr. Entsprechende Ausgaben können vom Vorstand ZPZ bewilligt werden, wenn die Kostengutsprache durch Dritte für die vorgesehene Ausgabe vorliegt.

⁴ Der/die Geschäftsführer/in des NNZ visiert alle Rechnungen was die Belange des NNZ betrifft und leitet diese dem Sekretariat ZPZ weiter. Die Freigabe von Zahlungen erfolgt analog den Visumskompetenzen der ZPZ.

Art. 11 Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

Die FK-NNZ erarbeitet zuhanden der ZPZ die wesentlichen Projektunterlagen und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Namentlich sind dies:

- die Strategie NNZ (für die jeweilige Legislatur)
- das Jahresprogramm (zusammen mit dem Budgetvorschlag)
- der Jahresbericht
- Projektinformationen

Die FK-NNZ unterbreitet dem Vorstand ZPZ zur Abnahme bzw. Bewilligung

- Pflichtenhefte
- Geschäftsreglemente
- Projektabrechnungen
- Kreditanträge von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben

Ferner informiert die FK-NNZ die ZPZ regelmässig über den Geschäftsgang des NNZ.

Art. 12 Geschäftsstelle Naturnetz Zimmerberg

¹ Die Geschäftsstelle ist zuständig für die gesamte Geschäftsführung des NNZ nach den Vorgaben der Verbandsordnung der ZPZ, sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist.

² Sie informiert den Vorstand ZPZ über die finanzielle Lage des NNZ und stellt die notwendigen Unterlagen zur Kostenkontrolle zusammen.

³ Sie kontrolliert und visiert alle Rechnungen des NNZ und leitet diese dem Sekretariat ZPZ weiter. Die Freigabe von Zahlungen erfolgt nach den Visumskompetenzen der ZPZ.

⁴ Sie erarbeitet zuhanden der Fachkommission NNZ alle zur Führung des NNZ notwendigen fachlichen und methodischen Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen.

Art. 13 Entschädigung

Gemäss Art. 24 Ziff. 12 der Verbandsstatuten ZPZ ist die Delegiertenversammlung zuständig für die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

4. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses GeR tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss der Delegiertenversammlung ZPZ, ZPZ-DVB 2023.07, vom 13. Mai 2023

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)

Präsident:



Martin Arnold

Sekretär:



Marcel Trachsler